

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE EGG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17. April 2024

2. Verordnung: Spielplätze in der Marktgemeinde Egg

Spielplatzverordnung der Marktgemeinde Egg

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Egg vom 15.04.2024 wird gemäß § 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 42/2022 idgF., in Verbindung mit § 50 Abs. 1 lit. a) Z. 9 des Gemeindegesetzes zur Abwehr des örtlichen Gemeinschaftslebens störender Missstände - unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg - verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle im Ortgebiet der Marktgemeinde Egg bestehenden, öffentlich zugänglichen Spielplätze.

§ 2

Benützung der Spielplätze

Folgende Handlungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind auf Kinderspielplätzen verboten:

- (1) Das Befahren mit Motor- und Kraftfahrzeugen ist verboten. Ebenso das Fahren mit einem Fahrrad od. ähnlichem auf dem Spielplatzgelände sowie auf Spielgeräten. Ausnahme sind Einsatzfahrzeuge und Kraftfahrzeuge für die Pflege der Flächen.
- (2) Die Spielplätze dürfen nur von Personen bis zum 15. Lebensjahr benützt werden. Personen ab dem 15. Lebensjahr ist die Benutzung zum Spielen generell untersagt.
- (3) Die Spielplätze sind ganzjährig von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr geöffnet, ausgenommen bei von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen.
- (4) Eine zweckwidrige Benützung und Nutzung zu Werbe- und Erwerbszwecken aller Art ist untersagt.
- (5) Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen, Bänke, Spielgeräte, Brunnen, Pflanzen, gärtnerische und sonstige Anlagen ist verboten.
- (6) Das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten, sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern sind verboten.
- (7) Das Abbrennen von Lagerfeuern ist untersagt.
- (8) Das Abhalten von Grillfesten ist nicht erlaubt, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen.
- (9) Der Konsum von alkoholischen Getränken und das Verwenden von Glasgebinden, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen, ist auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 3

Hunde auf öffentlichen Kinderspielplätzen

Hunde sind von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten, außer sie sind mit einem geeigneten Maulkorb versehen und werden an der Leine geführt (vgl. Gesetz über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, § 6, Fassung LFBL. Nr. 61/2013).

§ 4

Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind deren Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 5

Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 99 Abs. 3 des Gemeindegesetzes als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe zu ahnden.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Spielplatzverordnung der Gemeinde Egg vom 23. Februar 2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

D r . P a u l S u t t e r l ü t y